

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 20.07.2021**Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2021**

Nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe werden folgende Beschluss aus der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2021 der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag für die Malerarbeiten im Anbau der Kindertagesstätte Sternschnuppe, gemäß Kostenangebot vom 18.06.2021, an die Firma DEKORA Malereibetrieb und Bautendienst GmbH, Robert-Bosch-Straße 14, 82054 Sauerlach zu vergeben.

Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag für die Sanitärarbeiten im Rahmen der Sanierung und Erweiterung der WC-Anlagen in der Mehrzweckhalle Sauerlach, gemäß Kostenangebot vom 31.05.2021, unter Bezugnahme auf den Vergabevorschlag des Ing.-Büros Josef und Thomas Bauer GmbH vom 02.06.2021, an die Firma G + H Gebäude- und Gesundheitstechnik, Sorghofstr. 2, 36433 Bad Salzung zu vergeben.

Neuerlass der Plakatierungsverordnung

Der Gemeinderat beschloss einstimmig folgende Verordnung zu erlassen.

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Sauerlach folgende Verordnung:

**Verordnung über Anschläge in der Öffentlichkeit in der Gemeinde Sauerlach
(Plakatierungsverordnung)****§ 1 Öffentliche Anschläge**

- 1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals sowie öffentlicher Gebäude und Einrichtungen und deren Zugänge und das Bahnhofsgebäude mit Umgriff und Abgänge dürfen Anschläge nur an den von der Gemeinde Sauerlach bestimmten Flächen angebracht werden.
- 2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- 3) An den jeweiligen Anschlagtafeln der Gemeinde Sauerlach dürfen jeweils nur ein Plakat pro Veranstaltung angebracht werden.
- 4) Das Überkleben von Plakaten, deren Veranstaltungstermin noch nicht abgelaufen ist, ist verboten.

§ 2 Begriffsbestimmung

- 1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

- 2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Nicht in den Regelungsbereich dieser Verordnung fallen somit insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2. Abs. 1 Satz 2 BayBO.

§ 3 Ausnahmen

- 1) In besonderen Fällen kann die Gemeinde Sauerlach Ausnahmen von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer von der Gemeinde Sauerlach bestimmten Frist gewährleistet ist.
- 2) Es werden
- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei allen Wahlen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin,
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung befreit.

Die Anbringung von Wahlplakaten und Werbemitteln für Wahlen und Abstimmungen ist der Gemeinde unter Nennung eines verantwortlichen Ansprechpartners anzuzeigen.
Die Anzahl der Plakate wird je nach Größe und Veranstaltung begrenzt.

Die Plakate und Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach den Wahlen und Abstimmungen wieder entfernt worden sein.

- 3) Die genehmigten Werbemittel dürfen aus Gründen des Umweltschutzes ausschließlich aus recycelbaren Materialien, wie z. B. Pappkarton, wiederverwendbare Dreieckständer, bestehen.
- 4) Den politischen Parteien und Wählergruppen wird gestattet, zum Hinweis auf örtliche Veranstaltungen bewegliche Plakatständer auf Gehsteigen und auf außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch die Fußgänger und der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt wird.
- 5) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Die Plakataufstellung ist der Gemeinde vorher anzuzeigen. Die Plakate müssen innerhalb einer Woche nach den betreffenden Veranstaltungen entfernt sein.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
- entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Darstellungen durch Bildwerfer vorführt,
- oder die gesetzte Frist zur Entfernung der Werbemittel nach § 3 Abs. 1 nicht einhält
- die Werbemittel nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb einer Woche entfernt,

- die Werbemittel entgegen § 3 Abs. 2 ohne erforderliche Anzeige und Nennung einer verantwortlichen Person anbringt
- die Werbemittel entgegen § 3 Abs. 4 nicht recycelbaren Materialien bestehen.

§ 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
- 2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- 3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Sauerlach vom 01.01.1998 außer Kraft.

Sauerlach, den 20.07.2021

Barbara Bogner
1. Bürgermeisterin

18. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sondergebiet großflächiger Einzelhandel

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den Flächennutzungsplan wie folgt zu ändern:

18. Änderung – Sondergebiet großflächiger Einzelhandel.

Aufnahme des Grundstückes Fl.Nr. 528/11, Gemarkung Sauerlach, gelegen südlich der Ludwig-Bölkow-Straße in Sauerlach als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel. Mit der Ausarbeitung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes – großflächiger Einzelhandel, wird der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, Arnulfstraße 60, 80335 München, beauftragt.

Verkehrsplanung Sauerlach

Der Gemeinderat beauftragt einstimmig die Verwaltung eine Verkehrsplanung für das Gemeindegebiet in Auftrag zu geben. Über Ergebnisse und Meilensteine ist der Gemeinderat zu informieren.

Antrag der Evang.-Lutherischen Kirchengemeinde Holzkirchen auf Bewilligung des Gewichtungsfaktors 4,5 + X zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs auf Grund Integration behinderter Kinder im Jahr 2020

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Antrag der Evangelischen Gemeinde Holzkirchen vom 06.07.2021 auf Bewilligung des Gewichtungsfaktors 4,5 + x zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs auf Grund Integration behinderter Kinder in der Kita Regenbogen und beschloss einstimmig, die beantragte erhöhte Förderung im Sinne des Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG für das Jahr 2020 zu bewilligen.

Antrag der Schulleitung der Grundschule Sauerlach auf Ausstattung der Klassenzimmer mit mobilen Luftfilteranlagen

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, zunächst die Beschaffung von Luftreinigungssystemen vorzubereiten (Angebotseinholung) und zwei Testgeräte zu beschaffen. Sobald geklärt ist, für welche Luftfilterreinigungssysteme eine Förderung möglich ist, soll darüber umgehend im Gemeinderat entschieden werden.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

TSV Sauerlach e. V. - Antrag auf Nutzung der Duschen in der Mehrzweckhalle Sauerlach/Errichtung von Umkleidecontainern

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich, dass der TSV Sauerlach e.V. die Kabinen 3 und 4 der Mehrzweckhalle mit den dazugehörigen Duschkabinen mitnutzen darf. Die Nutzungen sind abzustimmen, damit keine Überschneidungen zustande kommen.

Außerdem beschloss der Gemeinderat, dass zwei Umkleidecontainer, ohne Wasseranschluss, angeschafft und platziert werden. Diese sollen möglichst wie im Plan dargestellt positioniert werden, sollte ein anderer Standort notwendig sein, wird dies mit dem TSV Sauerlach e.V. abgestimmt.

Antrag der lokalen Agenda 21 - Arbeitskreis Energie und Mobilität - vom 07.06.2021 - Unterstützung von Projekten zur energetischen Nutzung von Sonnenenergie auf Freiflächen

Der Gemeinderat nahm zum Antrag der Agenda 21 zur Unterstützung von Freiflächen PV-Anlagen der Agenda 21 (Arbeitskreis Energie und Mobilität) vom 07.06.2021 wie folgt Stellung: Der Gemeinderat muss Genehmigungsverfahren im Einzelfall prüfen. Eine Vorwegbindung der Gemeinde zu einer Entscheidung darf aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen. Grundsätzlich werden Freiflächenphotovoltaikanlagen positiv gesehen.

Der Beschluss erging mehrheitlich.

Sanierung der Wolfratshausener Straße - Antrag der CSU-Fraktion

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Antrag der CSU-Fraktion und wie folgt Stellung:

Die Punkte zwei und drei wurden bereits von der Verwaltung geprüft. Die Sperrung der Wolfratshausener Straße an einem Wochenende Ende Juli 2021 ist mit der Sperrung in Oberbiberg abgestimmt. Eine Umleitung für beide Bereiche wird eingerichtet.

Die ZES möchte derzeit keine Leitungen an dieser Stelle für Fernwärme verlegen, da sie das angrenzende Wohngebiet über eine andere Strecke erschließen möchte.

Die Verlegung von Lehrrohren an dieser Stelle wird durch die Verwaltung geprüft und möglichst noch beauftragt.

Die Bürgermeisterin wird mehrheitlich beauftragt die komplette Sanierung der Wolfratshausener Straße beim Staatlichen Bauamt Freising im nächsten Haushaltsjahr anzustoßen.

Ferner wird die Verwaltung beauftragt, aufgrund der schlechten Straßenverhältnisse im Zuge der Wolfratshausener Straße eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Antrag auf Änderung der Beleuchtung in der Oberlandstraße, zw. Arget und Lochhofen

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom Antrag auf Änderung der Beleuchtung an der Oberlandstraße und nimmt wie folgt Stellung:

Zur Sicherung der Oberlandstraße für Fußgänger und Radfahrer bei Nacht wurde die Beleuchtung im Jahr 2019 errichtet. Eine außerordentliche Lichtverschmutzung ist nicht ersichtlich. Die noch nicht abgeschirmten Leuchten werden ebenfalls abgeschirmt um nicht das Feld bei Nacht zu beleuchten.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Glasfaserversorgung Grundschule Sauerlach

Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung einstimmig, die Möglichkeit eines Glasfaseranschlusses in der Grundschule Sauerlach zu prüfen. Falls diese Möglichkeit besteht, wird die Verwaltung beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen und die Fördermittel für eine Glasfaseranbindung bei dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und Heimat zu beantragen.

Norbert Hohenleitner